

## **Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - AGS)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 sowie 106a Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 bzw. 2 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), i. V. m. § 2 Abs. 1c) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 22.12.2022 diese Satzung erlassen.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

§ 2 Abgabenerhebung

§ 3 Kostenerstattungen

#### II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

#### III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 7 Erhebungs- und Leistungszeitraum

§ 8 Gebührenpflicht

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 10 Vorauszahlungen

§ 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

§ 12 Fälligkeit

§ 13 Gebührensätze

#### IV. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

§ 17 Gebührensätze

§ 18 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

#### V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung

§ 20 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

§ 23 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - (nachfolgend „Kommunalunternehmen“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

### **§ 2**

#### **Abgabenerhebung**

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt im Entsorgungsgebiet keine Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom Kommunalunternehmen - soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Das Kommunalunternehmen erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(4) Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattungen**

(1) Für die Herstellung (auch die zusätzliche Herstellung), die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung, Verlegung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 der Satzung des Kommunalunternehmens über die

Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasser- bzw. Abwasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen fordert das Kommunalunternehmen die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die auch zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Erstattungs- und Ersatzbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Erstattungs- und Ersatzbeträge können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt keine einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

## **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und in diese einleiten oder in diese entwässern erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Kommunalunternehmens auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren das Kommunalunternehmen sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für die dem Kommunalunternehmen unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

(3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermessanlage nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Kommunalunternehmen unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der letzten drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742), in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt das Kommunalunternehmen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, überwachen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Wenn das Kommunalunternehmen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Fall von Abs. 3 Nr. 2 und 3 Wasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider den Abwasseranlagen zugeführt werden muss oder tatsächlich zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Entsorgungsgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. Das Kommunalunternehmen ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder gelangen sollen, werden auf schriftlichen Antrag und/oder nach ausdrücklicher widerruflicher vorheriger Genehmigung durch das Kommunalunternehmen abgesetzt. Die Absetzungsmenge wird auf 20 m<sup>3</sup> pro Jahr begrenzt.

Der Antrag ist beim Kommunalunternehmen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ableседatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen. Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler („Abzugszähler“), die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind und nicht unter eine Zapfstelle geschraubt wurden, nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Formular dem Kommunalunternehmen durch den Antragsteller sowie dem Fachbetrieb zu bestätigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zähler zur Montage an Außenzapfstellen verwendet bzw. genehmigt werden. Das Kommunalunternehmen bestimmt die geeignete Bauart. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenpflichtige ist für eine geeignete Herrichtung der Zapfstelle und einen ausreichenden Schutz des Außenzählers insbesondere vor Frost verantwortlich.

Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist das Formular des Kommunalunternehmens zu verwenden.

Das Kommunalunternehmen hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das Anbringen von Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Dies gilt auch dann, wenn das Kommunalunternehmen die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger des Kommunalunternehmens dies getan hat.

Wenn das Kommunalunternehmen ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann es jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Das Kommunalunternehmen kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken und Außenpools (Planschbecken usw.) verwendete Wasser,
- d) das für Vieh-, Pferde- und Tiertränken verwendete Wasser.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich dem Kommunalunternehmen mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Wassermengen, die nachweislich durch einen Wasserrohrbruch nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden ebenfalls auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Ereignisses zu stellen. Der Nachweis des Wasserrohrbruches und der Versickerung des Wassers hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und/oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt stets dem Gebührenpflichtigen. Die Gebühren werden bei Wohngrundstücken anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des

Vorjahres bzw. der Vorjahre errechnet oder geschätzt; der Differenzbetrag wird erstattet bzw. verrechnet. Bei sonstigen Grundstücken ist der Nachweis über Einzelgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu führen.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 35 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Dabei gelten ein Pferd als 1,0, ein Rind bei gemischtem Bestand als 0,66, ein Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0, ein Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16 und ein Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 Großvieheinheiten. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

## **§ 7**

### **Erhebungs- und Leistungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens oder auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund der hierbei festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge (Frischwassermenge) von dem Kommunalunternehmen durch Hochrechnung Tag genau zum 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Eine vom Gebührenschuldner zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, darf das Kommunalunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bzw. besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 9**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; durch das Kommunalunternehmen werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem das Kommunalunternehmen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden dem Kommunalunternehmen die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Kommunalunternehmen schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Kommunalunternehmen Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei dem Kommunalunternehmen eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird vom Kommunalunternehmen eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.



## **§ 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner**

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Kommunalunternehmen entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 12 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten und angeforderten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden. Wenn die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum. Das Kommunalunternehmen wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich das Kommunalunternehmen bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und/oder Vorauszahlungen eines Anderen oder weiteren Dritten bedient, kann es sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Anderen oder Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den beauftragten Dritten. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie das Kommunalunternehmen.

(4) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Festsetzungen, Abrechnungen und Leistungsanforderungen des Kommunalunternehmens durch Sammelbescheid verbunden werden.

### **§ 13 Gebührensätze**

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 6 beträgt

- 2,66 €/m<sup>3</sup>.

## **IV. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 14 Grundsätze für die Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind und/oder in diese entwässern und/oder als Fremdwassergebühr für die Grundstücke, die sonstiges Wasser in Sinne von § 5 Nr. 10 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung in die Abwasseranlagen einleiten.

### **§ 15 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf der an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche anfällt und/oder eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte (z. B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben, Mulden) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle 10 m<sup>2</sup> auf- oder abgerundet. Ab 5,0 m<sup>2</sup> wird aufgerundet und darunter abgerundet. Mindestens werden 10 m<sup>2</sup> angesetzt, wenn Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat dem Kommunalunternehmen auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige dem Kommunalunternehmen auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen. Die Erklärung zu den Berechnungsgrundlagen ist eine Abgabenerklärung i. S. der Abgabenordnung.

(4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann das Kommunalunternehmen die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft und direkt in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet, wenn tatsächlich eingeleitet wird.

(6) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, werden Schmutzwassergebühren gem. § 13 erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. Als Ausgleich für das nicht den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Abs. 2 ermittelten Fläche mit 1,25 m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 1,0 m<sup>3</sup> in die Schmutzwasseranlagen eingeleitete Menge des Vorjahres.

(7) Wird durch das Aufstellen von Niederschlagswassertonnen bzw. Niederschlagsauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

## § 16

### Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

(1) Die Fremdwassergebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei vom Kommunalunternehmen genehmigter Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Flächendrainagen werden die nach den § 15 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Ringdrainagen um bebaute und/oder befestigte Flächen werden die nach den § 15 ermittelten Flächen, von denen Wasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, nicht erhöht. Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen sind die gesamten drainierten Flächen maßgeblich. Diese Flächen werden mit 100 v. H. berücksichtigt.

(3) Bei Einleitung oder Hineingelangen von sonstigen Wassers (Drainwasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Lagerstättenwasser, Haltungswasser von Baustellen, gereinigtes Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen, unbelastetes Wasser aus Schwimmbecken) in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit/Maßstabseinheit) entsprechend § 6 Abs. 2 bis 7 zu ermitteln oder die Mengen sind maßgeblich, die aufgrund der von dem Kommunalunternehmen in der Einleitungszustimmungserklärung angeordneten geeichten Messvorrichtungen ermittelt werden oder die vom Kommunalunternehmen nach den Regeln der Technik errechneten werden, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(4) Ist bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers der Einbau von geeichten Messvorrichtungen nicht möglich und auch eine Berechnung nach den Regeln der Technik

pro Kubikmeter nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern, die um 20 v. H. erhöht wird. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet.

## **§ 17 Gebührensätze**

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr

- 0,39 € je Berechnungseinheit (je 1 m<sup>2</sup>) pro Jahr.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- 2,66 € je Berechnungseinheit (pro Kubikmeter) bzw.

sonstiges Wasser nach § 16 Abs. 4

- 2,13 € je Berechnungseinheit (je 1 m<sup>2</sup>) und

bei der Einleitung oder Gelangen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

- 0,49 € (pro Kubikmeter) bzw.

sonstiges Wasser nach § 16 Abs. 4

- 0,39 € je Berechnungseinheit (je 1 m<sup>2</sup>).

## **§ 18 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

(1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) §§ 7, 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Entsorgung**

(1) Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dem Kommunalunternehmen kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Kommunalunternehmen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Drainagen), so hat der Abgaben- und/oder

Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Kommunalunternehmen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete und/oder Beauftragte des Kommunalunternehmens dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Kommunalunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Das Kommunalunternehmen hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt haben.

## **§ 20 Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Kommunalunternehmen zulässig. Das Kommunalunternehmen darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange das Kommunalunternehmen die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit das Kommunalunternehmen sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Das Kommunalunternehmen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese

Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 und § 19 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 19 dieser Satzung die Ermittlungen des Kommunalunternehmens an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 22 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Kommunalunternehmen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Kommunalunternehmen nach Voranmeldung eingesehen werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Soweit Abgaben- und/oder Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen der Gemeinde Ellerau bzw. gesetzlichen Regelungen bereits entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Ellerau, den 23.12.2022

Kommunalbetriebe Ellerau  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

(Siegel)

Der Vorstand

gez. Jens Bollmann